



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Lilienthal über die Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zzt. gültigen Fassung die Öffnung der Verkaufsstellen am

- **Sonntag, den 11. Mai 2025** anlässlich der Veranstaltung „Lilienthaler Sommerfest“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen.

Die Verkaufsöffnung gilt für das an die Veranstaltung angrenzende Gebiet.

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen des 7 NLöffVZG wird hingewiesen. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 Abs. 2 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Weitere einschlägige Vorschriften, insbesondere des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge, sind einzuhalten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung angeordnet.

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal bekannt gemacht und damit wirksam. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung:

Die Veranstaltung "Lilienthaler Sommerfest" am 11. Mai 2025 stellt einen besonderen Anlass im Sinne des § 5 Abs. 1 NLöffVZG dar. Die Veranstaltung findet im Bereich der Hauptstraße statt und zieht regelmäßig eine Vielzahl von Besuchern aus Lilienthal, dem Kreis Osterholz sowie dem angrenzenden bremischen Raum an. Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass der Besucherstrom durch die Veranstaltung selbst ausgelöst wird und nicht allein auf eine Öffnung der Verkaufsstellen zurückzuführen ist.

Die Veranstaltung prägt den Charakter des Tages und stellt ein kulturelles und gesellschaftliches Ereignis dar, das über das bloße Umsatzinteresse der Einzelhändler hinausgeht. Die Ladenöffnung erfolgt lediglich als Annex zur Veranstaltung und ist räumlich auf das Veranstaltungsumfeld begrenzt. Somit wird der verfassungsrechtlich geschützte Sonntagschutz ausreichend gewahrt.

Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Wahrung des Ausnahmecharakters der Sonntagsöffnung, werden beachtet. Die Öffnung erfolgt auf der Grundlage eines hinreichenden Sachgrundes und bleibt im zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Rahmen angemessen.

Verwaltungskosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere im Hinblick auf die Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen eine aufschiebende Wirkung durch einen Widerspruch oder eine Klage nicht hingenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung ist im Falle eines Widerspruchs eine endgültige Entscheidung nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer Interessensabwägung wurden die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes aus religiösen, kultur- und familienbetreffenden Gründen, die Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf einen beschäftigungsfreien Tag, die Interessen der Verkaufsstellen an der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages sowie die Interessen der Besucher, neben dem Besuch der Veranstaltung auch Einkäufe tätigen zu können, gegeneinander abgewogen.

Dem Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier gegenüber dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

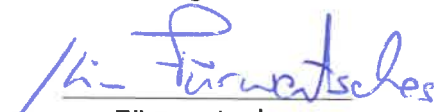
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Lilienthal, den 06.05.2025

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister


Fürwentsches

